

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18)

**Anlage 8
Protokollerklärungen zum Rahmenvertrag (§ 25)**

Inhalt

1. Protokollerklärung der Vertragspartner des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18) zu den verfügbaren Barmitteln 2
2. Protokollerklärung der Vertragspartner des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18) zu Ausschlussklauseln in Verträgen nach dem WBVG..... 4
3. Protokollnotiz der Bank der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18) .. 6

1. Protokollerklärung der Vertragspartner des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18) zu den verfügbaren Barmitteln

Die Vertragspartner des Rahmenvertrages weisen einvernehmlich auf folgende Aspekte hin:

- 1.1. Ziel der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der folgenden Rahmenverträge war und ist es, einen möglichst unkomplizierten Übergang der Vertragsregelungen, wie sie bis zum 31.12.2019 im 10. Kapitel (§§ 75 ff) des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) galten, in die Systematik der ab 01.01.2020 geltenden Neuregelungen des Teils 2, Kapitel 8 (§§ 123 ff) des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zu ermöglichen.
- 1.2. Darüber hinaus haben die Vertragspartner durch die vereinbarten Regelungen (insbesondere durch die Höhe der pauschalierten Absetzbeträge¹) erreichen wollen, dass den Menschen mit Behinderungen in den sog. besonderen Wohnformen mehr Barmittel zur persönlichen Verfügung stehen als bislang.

Ermöglicht wird das durch die neue gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass Leistungsberechtigte, die in einer besonderen Wohnform leben, bestimmte regelbedarfs-relevante Bedarfe nach § 42a SGB XII (z.B. Möblierung, Haushaltsstrom, Gebühren für Telefon) als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt bekommen. Der leistungsberechtigten Person steht dadurch zur Deckung anderer regelbedarfsrelevanter Bedarfe mehr Geld zur Verfügung (vgl. Rundschreiben des BMAS vom 17.04.2019 zum Lebensunterhalt S. 1).

Modellrechnungen der Vertragspartner haben gezeigt, dass durch die vereinbarten Regelungen dieses Ziel erreicht werden kann.
- 1.3. Die Vertragspartner begrüßen es, dass in Niedersachsen die Feststellung der Höhe der Barmittel, die jeder leistungsberechtigten Person in den besonderen

¹Im Jahr 2019 geeinte einmalige Absetzbeträge Übergangsvereinbarung: Von der einheitlichen Leistungsvergütung nach § 2 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages („III. Vertrag“) werden folgende Bestandteile abgezogen, da diese ab 01.01.2020 nicht mehr zur Fachleistung gehören:

- a) Verpflegungssachkosten: 4,45 €
- b) Kosten für Körperpflegemittel: 0,13 € (abzusetzen von den Betreuungssachkosten i.H.v. 0,50 €)
- c) Nebenkosten der Wohnflächen: 2,57 €
- d) Sonstige Sach- und Personalkosten nach § 8 Ziffer 3 a) – c) der Vereinbarung („Sonstiges“): 7,5 % ; Leistungstyp 1.2.2.1: 1,51 €; Leistungstyp 2.2.3.1: 1,27 €; Leistungstyp 3.2.1.1: 1,34 €; Leistungstyp 3.2.2: 1,34 €

Wohnformen verbleibt, schon ab dem Jahr 2019 im schriftlichen Verfahren flächendeckend erfolgt.

Mit der Dokumentation der Höhe der Barbeträge wird laut der Gesetzesbegründung einerseits Transparenz geschaffen, andererseits dient sie dem Schutz der Leistungsberechtigten (Drucksache 18/10523).

- 1.4. Die Partner des Rahmenvertrages erwarten daher, dass insbesondere die Maßgaben gemäß Nr. 2 in der Ausgestaltung der Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz berücksichtigt werden.

Die Vertragspartner sorgen dafür, dass diese Protokollnotiz unter ihren Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern bekannt ist.

2. Protokollerklärung der Vertragspartner des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18) zu Ausschlussklauseln in Verträgen nach dem WBVG

Zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger bestehen individuelle Leistungsvereinbarungen über Leistungen zur Verwirklichung der Teilhabe in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe gegenüber den Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Rahmenvertrag ist die Wirkung verbunden, dass Leistungsvereinbarungen im Sinne des § 125 SGB IX dann abgeschlossen sind, wenn gemäß § 2 des Rahmenvertrages ein Beitritt erklärt wurde. Gemäß § 15 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) (Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen) ist in Absatz 3 geregelt, dass in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, die Vereinbarungen den aufgrund des Teil 2 Kapitel 8 SGB IX (Vertragsrecht) getroffenen Regelungen entsprechen müssen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.

Nach vorliegenden Informationen wird in Einzelfällen beim Abschluss von Verträgen nach dem WBVG Gebrauch von Klauseln gemacht, die den Ausschluss einer Verpflichtung zur Betreuungsanpassung bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf beinhaltet.

In diesen Klauseln werden z. B. für Fälle Anpassungen ausgeschlossen, in denen erhebliche selbst- und fremdaggressive Verhaltensweisen vorliegen und diese z.B. zu Körperverletzungen bei der eigenen Person, bei Mitbewohnern, Mitarbeitern und / oder Besuchern der Einrichtung führen.

In § 8 Absatz 4 WBVG ist geregelt, dass der Unternehmer die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss ganz oder teilweise ausschließen kann.

Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn es der Erfüllung eines legitimen Zwecks dient und nicht grundsätzlichen Interessen der Allgemeinheit zuwiderläuft (BT-Drs. 16/12409, S. 22).

Als Fazit kann festgehalten werden, dass Ausschlussklauseln in Verträgen nach dem WBVG, die keine Entsprechung in den gemäß des Rahmenvertrages abgeschlossenen individuellen Leistungsvereinbarungen finden, daher gemäß § 15 WBVG unwirksam sind.

Die Vertragspartner sorgen dafür, dass diese Protokollnotiz unter ihren Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern bekannt ist.

3. Protokollnotiz der Bank der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18)

Der Landesrahmenvertrag dient der Umsetzung des BTHG im Sinne der UN-BRK. Vor diesem Hintergrund entspricht die getroffene Vereinbarung aus der Sicht der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen leider nicht den Erwartungen. Die für diese Vereinbarung vormals gesteckten Ziele werden trotz konstruktiver Verhandlungen den Zielen des BTHG Rechnung zu tragen, nicht erreicht. Leider muss daher konstatiert werden, dass erweiterte Möglichkeiten der Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen - nicht zuletzt aufgrund fehlender Ressourcen - noch nicht realisiert wurden. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen fordert, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch nach Vertragsschluss im Sinne der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden.

Wir erkennen an, dass es gelungen ist, durch die Neuregelung der Assistenz beim Wohnen landesweit vergleichbare Standards zu setzen. Zugleich stellt die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen fest, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen hin zu einer personenzentrierten Leistungserbringung in den besonderen Wohnformen mit dieser Vereinbarung noch nicht ausreichend erfolgt ist. Wir fordern die Vertragspartner daher auf, die Eingliederungshilfe in diesen Bereichen weiterzuentwickeln und z. B. die Leistungen zur sozialen Teilhabe stärker personenzentriert auszurichten. Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, profitieren erst nach Erreichen dieses Zieles von einer Neuausrichtung der Eingliederungshilfe in der Umsetzung des BTHG.